



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10--275/2013-44

Ggst.: Frohnleiten Energie- und Liegenschaftsverwaltungs-GmbH
Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten
UVP- Projektsänderung 2013
UVP-Änderungsverfahren.

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 13. September 2013

**„Frohnleiten Energie- und Liegenschaftsverwaltungs-
GmbH
Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten
Frohnleiten**

**Änderungsgenehmigung
gemäß § 18b UVP-G 2000**

Bescheid

Spruch

I. Genehmigung für den „Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten - UVP- Projektänderung 2013“:

Der Firma Frohnleiten Energie und Liegenschaftsverwaltungs- GmbH (FEL), 8130 Frohnleiten, Peugen 1, wird nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage der unten unter dem Punkt III. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung zur Änderung des Vorhabens „Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten- UVP- Projektänderung 2013“ nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen unter Einschluss folgender Vorhabensbestandteile erteilt.

Vorhabensbestandteile:

Die gegenständlichen Projektänderungen basieren grundsätzlich auf dem per UVP-Bescheid aus dem Jahr 2009 genehmigten Kraftwerksprojekt. Folgende wesentliche Änderungen werden genehmigt:

- Verlängerung der Unterwasser - Eintiefungsstrecke auf etwa 1.200 m einschließlich der Herstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Erhöhung des Sohlgefälles auf 1,0 ‰
- Die Abmessungen der Wehranlage (kleinere Wehrverschlüsse aufgrund der sich durch die Unterwassereintiefung ändernden Überfallhöhen werden geändert.
- Das Krafthauskonzept bleibt aufgrund der im ursprünglichen Projekt gewählten, tiefen Einbaulage der Turbinen gültig. Im Änderungsprojekt wird lediglich das Saugrohr zum Auslauf hin nach unten geneigt, um die erforderliche Mindestüberdeckung des Saugschlauches bei Niedrigwasser sicher zu stellen. (ergibt eine Mindestüberdeckung von ca. 70 cm bei NNQt). Der Unterwasserspiegel am Turbinenauslauf bei NNQ (19,3 m³/s) liegt laut Rechenmodell bei 420,05 m üA.
- Durch die Aufweitung der Mur im Bereich der bestehenden Landesstraßenbrücke sind zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen bei der Brücke geplant.
- Um beim Brunnen Wannersdorf der MMK- Karton GmbH eine ausreichende Grundwassermächtigkeit, insbesondere nach Herstellung der Unterwassereintiefung sicher zu stellen, ist es geplant, im zu verfüllenden Murbett links unterhalb der Wehranlage eine Dichtwand mit Überlaufbauwerk auf 426,60 m.ü.A. herzustellen.
- Zur Überwindung der Höhendifferenz durch die größere Fallhöhe wird ein zusätzlicher Beckenpass zwischen „Pool“ und Mur als Organismenaufstieg und eine Sohlrampe vom „Pool“ direkt in die Mur mündend errichtet.
- Im Unterwasser wird die Anzahl und Anordnung der Buhnen an die Projektänderungen angepasst. Die im Projekt Stand 2009 vorgesehene Insel sowie die Anschüttungen einer Kopfbuhne werden nicht realisiert. Stattdessen werden Wasserbausteine der Klasse 5 in der Sohle eingebaut, um eine geringfügige Strömungsstrukturierung zu bewirken.
- Die Böschungssicherungsmaßnahmen werden geringfügig adaptiert.
- Umbau der Fischaufstiegshilfe und der Mündung in den „Pool“ (Zusammenfluss mit dem Gamsbach)

- Änderung der elektrotechnischen Anlage und der Netzanbindung entsprechend den neuen Eigentümerverhältnissen und den sich daraus ergebenden Absatzwegen für die elektrische Energie.

Sämtliche anderen Anlagenteile bleiben unverändert.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf den UVP-Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2009, GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85.

Maß der Wassernutzung

Das Maß der Wassernutzung wird bei unveränderter Ausbauwassermenge hinsichtlich der Ausbaufallhöhe (brutto) von 4,26m auf 5,7m abgeändert.

Das Maß der Wassernutzung für die Nutzwasserentnahme aus dem Ersatzwasserbrunnen (Brunnen Nord) bleibt unverändert.

Hinweise:

Die mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2009, GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85 getroffenen wasserrechtlich relevanten Vorschriften (Wasserrechtliche Bauvollendungsfrist, dingliche Verbundenheit und Bewilligungsdauer, sowie Einrichtung einer Wasserrechtlichen Bauaufsicht) bleiben unverändert, die Aufgaben der wasserrechtlichen Bauaufsicht erstrecken sich auch auf die hiermit genehmigte Vorhabensänderung.

II. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis der unten angeführten Rechtsgrundlagen des WRG zusätzlich bzw. in Abänderung der Nebenbestimmungen des UVP- Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009, GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85 vorgeschrieben bzw. können entfallen.

Fachbereich Abwasser- und Wasserbautechnik

- Auflage Nr. 12.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ersetzt durch:

Der unmittelbare Anlagenbereich im Sinne des §50 WRG 1959 in der geltenden Fassung wird wie folgt festgelegt: ca. 40m aufwärts des Dotationsbauwerkes für den Ausleitungskanals, Mur- km 213,650 bis Mur-km 212,100.

- Auflage Nr. 17.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85 entfällt
- Im Anschluss an die Auflage 26.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85 wird folgende zusätzlich Auflage vorgeschrieben:

Auflage 26.a.) Die Stärke der Tosbeckenplatte ist gegenüber jener in den Planunterlagen (Plannummer UVE 23.1, „Wehranlage Grundriss und Schnitte“ vom 12.4.2013) auch im flussabwärtigen Bereich auf mindestens 1,8m zu erhöhen. Gleichzeitig ist auch der Endsporn der Tosbeckenplatte um mindestens 30cm tiefer zu setzen. Die Einhaltung der Mindeststärken der Tosbeckenplatte samt Endsporn ist von der Wasserrechtlichen Bauaufsicht zu bestätigen.

Fachbereich Gewässerökologie und Limnologie:

- Auflage Nr. 87.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ersetzt durch:

Im Bereich des oberwasserseitigen Ausstiegsbereiches der Fischaufstiegshilfe (FAH) sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um die Gefahr eines Abdriftens von Fischen in den Turbinensog weitgehend zu minimieren.

- Die Auflage Nr. 88.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ersetzt durch:

Die Fischaufstiegshilfe (FAH) ist zunächst ganzjährig mit 600 l/s beim oberwasserseitigen Ausstieg und ab dem „Pool“ mit zusätzlich 100 l/s zu dotieren. Die Dotierung ist nach Fertigstellung im Zuge einer Funktionsüberprüfung zu optimieren, wobei besonderes Augenmerk auf die erforderliche Lockströmung im Unterwasserbereich zu richten sein wird. Die endgültige Dotationswassermenge einschließlich der Zusatzdotation laut hat über zwei zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtungen (jeweils eine für die Hauptdotation und für die Zusatzdotation) zur Überprüfung der abgegebenen Wassermengen zu erfolgen.

- Auflage Nr. 89.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ersetzt durch:

Es ist strengsten darauf zu achten, dass vom „Pool“, das heißt vom Gamsbach kein Geschiebe, Treibholz oder ähnliches in die Fischaufstiegshilfe gelangt. Dazu wird es erforderlich sein, regelmäßige Räumungen im „Pool“ durchzuführen.

- Die Auflage Nr. 90.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ersetzt durch:

Die projektierten Geschieberückhaltemaßnahmen zwischen „Pool“ und Fischaufstiegshilfe sind nach Fertigstellung auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sind allfällige Adaptionenmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich vorzunehmen. Nach einem Beobachtungszeitraum von 2 Jahren, beginnend unmittelbar nach Fertigstellung der Fischaufstiegshilfe, ist diesbezüglich der zuständigen Behörde unaufgefordert ein schriftlicher Bericht einschließlich Darstellung allfälliger, bis dahin getroffener Maßnahmen vorzulegen.

- Zusätzlich werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Auflage 90 a.): Die projektspezifische Ausführung der Fischaufstiegshilfe ist durch einen Fachkundigen einschließlich der nach Auflage 2.) endgültig festgelegten Dotationswassermengen und der nach Auflage 5.) getroffenen Maßnahmen planbelegt nachzuweisen und ist dieser Nachweis den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

Auflage 90 b.) Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der FAH ist den Kollaudierungsunterlagen ein von einem Fachkundigen erstellter zönotischer Untersuchungsbericht bezüglich des Qualitätselementes Fische anzuschließen. Die diesbezügliche Methodik hat sich an den

diesbezüglichen Vorgaben des „FAH-Leitfaden, Kapitel 8, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von FAHs“ zu orientieren.

Auflage 90 c.) Die FAH ist für den Hochwasserfall vor Geschiebe, Treibholz oder sonstiger Zerstörung zu sichern, für notfalls erforderliche Abfischungen ist eine entsprechende Vorgangsweise festzulegen.

Auflage 90 d.) Bei Staulegung ist eine Notdotation vorzusehen.

Auflage 90 e.) Über die nach Auflage 90 d.) und 9.c) getroffenen Maßnahmen und Festlegungen sind entsprechende Darstellungen den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

Fachbereich Hydrogeologie:

- Auflage Nr. 121.) des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 entfällt.
- Auflage Nr. 122.) betreffend das quantitative Beweissicherungsprogramm des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ergänzt durch:

KWR-KB05
KWR-KB11/08
KWR-KB 12/12
KWR-KB 13/12
KWR-KB14/08
KWR-KB15/12
KWR-KB16/12
KWR-KB17/12
MMK-E2/10
Nr.169
RL_10-Mohr
RL_21-Dirnbacher
S7
S8
WP-1
WP-5

- Auflage Nr. 123.) betreffend das qualitative Beweissicherungsprogramm des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 wird ergänzt durch:

RL_05-Wastlbauer
KWR-KB 12/12
KWR-KB 16/12
PZ_6/978-Schönau (Brunnen MMK)
PZ_6/978-KM3 (Brunnen MMK)
PZ_6/978-Paletten (Brunnen MMK)
PZ_6/978-Säge (Brunnen MMK)

- Folgende Auflagen werden zusätzlich zu den Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 27. November 2009 GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 vorgeschrieben:

Auflage 130 a.) Der Pumpversuch ist projektsgemäß durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein Ausführungsbericht samt Darstellung allfälliger Abänderungen (einschließlich Begründung) und Störfälle (einschließlich Gegenmaßnahmen), geologischem Profil, Ausbauprofil und den Vermessungsdaten des Brunnens, Messprotokollen der im Rahmen des Pumpversuches durchgeführten Wasserstandsmessungen samt grafischer Auswertung und Korrelation mit Niederschlagsdaten im Messzeitraum sowie einer gutachterlichen Bewertung des Pumpversuches, insbesondere hinsichtlich der hydraulischen Eigenschaften des erschlossenen Aquifers, der dauerhaften Ergiebigkeit der Brunnenanlage und möglicher Beeinträchtigungen fremder Rechte vorzulegen.

Auflage 130 b.) Die Stilllegung (Löschung) der Brunnen hat grundsätzlich durch Entfernung aller Einbauten in den Brunnen (Pumpen, Leitern, Rohrleitungen, Podeste etc.), Entfernung des Brunnenkopfes bis zumindest 1 m u. GOK, Verfüllen des Brunnens mit nicht verunreinigten, standortähnlichem Material (Kies) bis 1 m u. GOK und Abdecken mit einer 1 m mächtigen gering durchlässigen Schicht (Lehmschlag) zu erfolgen. Die Löschung ist unaufgefordert der zuständigen Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch unter Angabe der Lage der Brunnen, des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, der Postzahl und einer Beschreibung der durchgeführten Löschungsvorkehrungen anzuzeigen.

Hinweise:

Im Übrigen bleiben die mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2009, GZ.: FA 13A-11.10-18/2008-85 getroffenen Nebenbestimmungen aufrecht. Auflage 147. des Fachbereiches Immissionstechnik erstreckt sich auch auf die durch das hiemit genehmigte Vorhaben neu betroffenen Nachbarschaftsbereiche.

III. Rechtsgrundlagen:

- § 18b UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I. Nr. 95/2013
- §§ 9 Abs.1, 21, 22, 38, 41, 105 und 111 WRG 1959, BGBl. Nr.215/1959 i.d.F. BGBl.I Nr.98/2013
- § 7 Abs.2 lit a) und d) Stmk. Naturschutzgesetz 1974, LGBl. Nr.65/1976, i.d.F. LGBl. Nr.44/2012

Kosten:

Gemäß § 57 i.V.m. dem V. Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, hat die Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH (FEL), 8130 Frohnleiten, Peugen 1, als Antragstellerin folgende Kosten zu tragen:

1. als Verwaltungsabgabe nach der Lands-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBI. Nr. 122/2012
 - a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 1 € 13,00
 - b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 25 Projektsunterlagen (4-fach) nach TPA 7 (je € 6,00) € 600,00
- Gesamtsumme € **613,00**

Diese Kosten sind mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Antragstellerin Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH (FEL), 8130 Frohnleiten, Peugen 1, wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz in der Höhe von € **1.242,30** (€ 14,30 für den Antrag und 68 x € 7,80 für die Planbeilagen, sowie 32 x 21,80 für die Fachbeiträge und Berichte, jeweils in 4-facher Ausfertigung) zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

1. Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2009, GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85, wurde der Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten auf Grundlage des UVP- G 2000 rechtskräftig genehmigt.

2. Mit Eingabe vom 18. April 2013 hat die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner, ZT- GmbH in 8010 Graz, Krenngasse 9, namens und auftrags der Frohnleiten Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH die Änderung für den Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten, UVP- Projektänderung 2013 wie im Detail im Einreichprojekt dargestellt beantragt, diese zu genehmigen.

3. Gegenstand und Umfang der beantragten Genehmigung (Vorhabensbestandteile):

Die Frohnleiten Energie- u Liegenschaftsverwaltungs GmbH, mit Sitz in Peugen 1, 8130 Frohnleiten, plant die Abänderung des im UVP-Verfahren bereits genehmigten Umbaus der WKA Rothleiten, eingetragen im Wasserbuch der BH Graz – Umgebung unter Postzahl 331. Die bestehende Sohlschwelle (ca. 1000 m flussab des Turbinenauslaufs des KW Rothleiten) der Mayr-Melnhof Karton GmbH (MMK), eingetragen unter PZL 220 soll rückgebaut werden.

Für eine energetische Nutzung bis zur Sohlschwelle der Mayr-Melnhof Karton GmbH & Co KG (kurz: MMK) liegt eine rechtskräftige UVP-Genehmigung vor: UVP-Genehmigungsbescheid vom 27. November 2009 zu GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 „Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten“.

Inhalt war der Umbau und Betrieb der „Wasserkraftanlage Rothleiten“ auf Liegenschaften der Gemeinde Frohnleiten, politischer Bezirk Graz-Umgebung. Der Konsenswerber war die Fa. Mondl Frohnleiten GmbH, 8130 Frohnleiten, Peugen 1. Die Frohnleiten Energie & Liegenschaftsverwaltungs- GmbH ist Eigentümerin des mit dem Wasserrecht verbundenen Grundstückes und somit Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Konsenswerbers.

Die gegenständlichen Projektänderungen basieren grundsätzlich auf dem per UVP-Bescheid aus dem Jahr 2009 genehmigten Kraftwerksprojekt. Folgende wesentliche Änderungen werden genehmigt:

- Es erfolgt eine Verlängerung der Unterwasser - Eintiefungsstrecke auf etwa 1.200 m einschließlich der Herstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Erhöhung des Sohlgefälles auf 1,0 ‰
- Die Abmessungen der Wehranlage (kleinere Wehrverschlüsse aufgrund der sich durch die Unterwassereintiefung ändernden Überfallhöhen werden geändert.
- Das Krafthauskonzept bleibt aufgrund der im ursprünglichen Projekt gewählten, tiefen Einbaulage der Turbinen gültig. Im Änderungsprojekt wird lediglich das Saugrohr zum Auslauf hin nach unten geneigt, um die erforderliche Mindestüberdeckung des Saugschlauches bei Niedrigwasser sicher zu stellen. (ergibt eine Mindestüberdeckung von ca. 70 cm bei NNQt). Der Unterwasserspiegel am Turbinenauslauf bei NNQ (19,3 m³/s) liegt laut Rechenmodell bei 420,05 m üA.
- Durch die Aufweitung der Mur im Bereich der bestehenden Landesstraßenbrücke sind zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen bei der Brücke geplant.
- Um beim Brunnen Wannersdorf der MMK- Karton GmbH eine ausreichende Grundwassermächtigkeit, insbesondere nach Herstellung der Unterwassereintiefung sicher zu stellen, ist es geplant, im zu verfüllenden Murbett links unterhalb der Wehranlage eine Dichtwand mit Überlaufbauwerk auf 426,60 m.ü.A. herzustellen.
- Zur Überwindung der Höhendifferenz durch die größere Fallhöhe wird ein zusätzlicher Beckenpass zwischen „Pool“ und Mur als Organismenaufstieg und eine Sohlrampe vom „Pool“ direkt in die Mur mündend errichtet.
- Im Unterwasser wird die Anzahl und Anordnung der Buhnen an die Projektänderungen angepasst. Die im Projekt Stand 2009 vorgesehene Insel sowie die Anschüttungen einer Kopfbuhne werden nicht realisiert. Stattdessen werden Wasserbausteine der Klasse 5 in der Sohle eingebaut, um eine geringfügige Strömungsstrukturierung zu bewirken.

- Die Böschungssicherungsmaßnahmen werden geringfügig adaptiert.
- Umbau der Fischaufstiegshilfe und der Mündung in den „Pool“ (Zusammenfluss mit dem Gamsbach)
- Es erfolgen Änderung der elektrotechnischen Anlage und der Netzanbindung entsprechend den neuen Eigentümerverhältnissen und den sich daraus ergebenden Absatzwegen für die elektrische Energie.

Sämtliche anderen Anlagenteile bleiben unverändert.

Die wesentlichen Eckdaten des KW Rothleiten werden in nachfolgender Tabelle vergleichend gegenüber gestellt:

	Projekt Stand 2009	Projekt Änderung 2013
Lage der Wehrachse	Mur-km 212,990	Mur-km 212,990
Ausbaudurchfluss QA	200 m ³ /s	200 m ³ /s
Stauziel	428,0 m üA	428,0 m üA
Regelarbeitsvermögen	33,9 GWh	46,9 GWh
Ausbauleistung PA	6,5 MW	9,9 MW
Ausbaufallhöhe (bei QA)	4,26 m	5,7 m
Anzahl der Wehrfelder und Verschlusstyp Verschluss Breite / Höhe (ohne Freibord)	3 Segmentverschlüsse mit Aufsatzklappen 17,5 x 7,50 m	3 Segmentverschlüsse mit Aufsatzklappen 16,0 x 7,80 m
Höhe feste Wehrschwelle	420,50 m üA	420,80 m üA
Gesamtbreite der Wehranlage	63,5 m	59 m
Organismenaufstieg	Umgehungsgerinne	Umgehungsgerinne und naturnaher Beckenpass
Unterwassereintiefung: Eintiefungsstrecke	750 m	1.200 m
Sohlgefälle	0,8 ‰	1,0 ‰
max. mittlere Sohleintiefung (QP)	ca. 2,0 m	ca. 2,1 m

Wesentliche Eckdaten der geplanten Kraftwerksanlage KW Rothleiten gemäß UVP-Bescheid und Vorhabensänderung 2013

Bauphase

Daraus folgen Änderung bzw. Ergänzung des Bauablaufes bzgl. Massen und verlängertem Eingriffsraum. Aus hydrogeologischen Gründen wird die Baugrube mit einer allseitigen Umschließung ausgeführt.

Ökologische Begleitplanung im Bereich des Unterwassers

- Änderung der Anzahl der Buhnen im Unterwasser
- Entfall der Insel im Unterwasser, Einbau von Belebungssteinen
- Die grundsätzliche Konzeption der Maßnahmen wurde beibehalten. Durch den größeren Höhenunterschied wurden zusätzlich ein Beckenpass zwischen Pool und Mur als Organismenaufstieg und eine Sohlrampe vom Pool direkt in die Mur geplant.

Die geplante vertikale und horizontale Ausweitung der Unterwassereintiefung führt aufgrund des erhöhten Gefälles zu einer notwendigen Umplanung des gemeinsamen Mündungsbereichs von Fischaufstiegshilfe und Gamsbach. Folgende Änderungen sind daher geplant:

- Parallelverlegung und Verlängerung der FAH Flussaufwärts inkl. Drosselung des Zuflusses (Vermeidung einer hydraulischen Überlastung) mit Adaptierung der Ausführung als Raubeckengerinne (sohlnahe Durchgängigkeit möglich)
- Schaffung einer Überfallrampe zur Abfuhr von erhöhten Abflüssen aus dem Gamsbach
- Zusätzliche Ausgleichsflächen im Unterwasser durch gezielte Schüttungen im strömungsärmeren Hinterwasserbereich von zusätzlichen Buhnen (Schaffung von Flachwasserzonen)
- Verlagerung bzw. Ausgleich bestehender Strukturmaßnahmen im Unterwasserbereich des KW Rothleiten (Umwandlung der Maßnahme Schüttung einer Insel und einer Kopfbuhne in adäquate Maßnahmen)
- Aufweitung des "Pools von FAH und Gamsbach" zur Schaffung einer zusätzlichen Flachwasserzone
- Zusätzlicher Einbau von Belebungssteinen

4. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Sachverständigengutachten zur begehrten Änderung eingeholt: Es war zu prüfen, ob die geplanten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Basisbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 Ggst.: Mondi Frohnleiten GmbH, 8130 Frohnleiten, Peugen 1, Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten festgelegt sind, widersprechen sowie ob den Vorgaben der anzuwendenden Materiengesetzen entsprochen wird.

Deren Ergebnisse werden wie folgt zusammengefasst wiedergegeben:

4.1. Befund und Gutachten für den Fachbereich Schalltechnik:

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 vom 6. Mai 2013, GZ: ABT 13 -11.10 -275/2013 -3 wurde ich für den Fachbereich Lärmtechnik zum nichtamtlichen Sachverständigen im **UVP Änderungsverfahren „Frohleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs – GmbH , Änderung für den Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten, UVP-Projektänderung 2013“** bestellt.

Im Zuge des UVP Änderungsverfahrens ist ein schalltechnisches Gutachten für das gegenständliche Vorhaben nach den eingereichten Projektunterlagen und der darin enthaltenen fachspezifischen Gutachten zu erstellen.

Die Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH, im Folgenden kurz FEL, plant nun eine Verlängerung der Unterwassereintiefung bis zum Fluss-km 211,632, verbunden mit einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens von ursprünglich 33,9 GWh auf 46,9 GWh. Die für den Kraftwerksneubau erforderlichen Baumaßnahmen liegen im Bereich der bestehenden Wehranlage bei Mur – km 213.605 und reichen bis knapp vor die Schwelle des MM – Kartonwerks bei Mur – km 212.090. Durch die Verlängerung der Unterwassereintiefung bis Mur – km 211,632 wird ein zusätzlicher Nachbarschaftsbereich betroffen. Es handelt sich dabei um die Wohnhäuser Fürstenbergstraße 42 – 44, Frohnleiten, Grundstück Nr. 58/1 der KG Frohnleiten. Auf der Baustelle wird Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr gearbeitet, in Ausnahmefällen auch Samstag vom 06.00 bis 12.00 Uhr. Dieser Arbeitszeit entspricht abzüglich der Pausen eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden. Um den ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmen von 21 Monaten (davon 5 – 6 Monate für die Unterwassereintiefung) einzuhalten, werden in der Phase der Unterwassereintiefung ein zusätzlicher Bagger und zwei zusätzliche LKW eingesetzt.

Zur Beurteilung des geänderten Baubetriebes wird generell festgestellt, dass die -ausgenommen die Eintiefungsstrecke betroffenen Emissionen – aus den Änderungen der Bauphasen (Abmessungen der Wehranlage, Überlaufbauwerk, Organismenaufstieg, Anzahl der Buhnen, Wegfall der Insel und Böschungssicherungsmaßnahmen) möglichen Immissionen aufgrund der Geringfügigkeit im Vergleich zu den bereits genehmigten Bauphasen keine Änderungen im Bereich der Nachbarschaft verursachen werden.

Der Vergleich des Beurteilungspegels aus dem Baubetrieb mit dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission zeigt, dass der Beurteilungspegel des Baubetriebes mit rd. 53 dB kleiner als der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission mit rd. 58 dB ist. Durch den Baubetrieb wird der Summenpegel durch das gemeinsame Einwirken um etwa 1 dB auf 59,5 dB erhöht. Für den ehemaligen Immissionspunkt MP 5 (Lenz) bleibt der Beurteilungspegel des Baubetriebes nach wie vor um 4 dB über dem Planungsrichtwert der ortsüblichen Schallimmission. Durch die gegenständliche Erweiterung der Eintiefungsstrecke ergeben sich aus den Bauarbeiten an diesem Immissionspunkt keine weiteren Erhöhungen, lediglich die Dauer der Arbeitsvorgänge wird um etwa 2 Wochen verlängert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es aufgrund der geringen Zunahme von 1dB am neuen Beurteilungspunkt in Verbindung mit der Einbindung und Information der Bevölkerung zu keiner relevanten Zusatzbelastung der Bewohner kommt.

Die geplanten Änderungen widersprechen damit nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Basisbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2009, GZ.: FA13A-1.10-18/2008-85, festgelegt sind.

4.2. Befund und Gutachten für den Fachbereich Gewässerökologie:

- **Grundlagen**

Mit Bescheid vom 27. November 2009, Gz.: FA13A-11.10-18/2008-85 wurde der Firma Mondi Frohnleiten GmbH die UVP-Genehmigung zum Umbau und zum Betrieb der Wasserkraftanlage Rothleiten“ rechtskräftig erteilt.

Nunmehr hat die Rechtsnachfolgerin, das ist die Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH (FEL) den Genehmigungsantrag vom 18. April 2013 zur Änderung der Konzeption des KW Rothleiten, welches noch nicht errichtet wurde, unter Anschluss eines Änderungsprojektes einschließlich Technischem Bericht und Planunterlagen, eingebracht.

Diesem Änderungsprojekt ist zu entnehmen, dass auf Grund der geplanten Veränderung der Unterwassereintiefung eine wesentliche Neukonzipierung der Fischeaufstiegshilfe (im folgenden kurz „FAH“ genannt) und des Einmündungsbereiches des Gamsbaches im Vergleich zum diesbezüglichen, vom gewässerökologischen ASV seinerzeit unter Vorschreibung von Auflagen positiv begutachteten Teil des Gesamtprojektes (siehe Teilgutachten Gewässerökologie im o. a. UVP - Bescheid), der dementsprechend auch im obgenannten UVP – Bescheides vom 27. November 2009, Gz.: FA13A-11.10-18/2008-85 genehmigt wurde.

Die Abänderung einer FAH und eines Einmündungsbereich steht selbstverständlich nicht von vorne herein im grundsätzlichen Widerspruch zu einer bereits bescheidmäßig festgestellten Umweltverträglichkeit. Vielmehr ist zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Änderungen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch weiterhin gewährleistet erscheint.

Aus gewässerökologischer Sicht ist daher die Beurteilung der diesbezüglichen Auswirkungen einer Neukonzipierung der FAH und des Einmündungsbereich des Gamsbaches als alleiniges Beweisthema des Teilgutachtens „Gewässerökologie“ im gegenständlichen Genehmigungsverfahren des o.a. Abänderungsantrages anzusehen.

Im „Technischen Bericht“ zur Projektänderung 2013, Stand 12.04.2013, wird unter Punkt 2.3. „Anpassung Organismenaufstieg und Gamsbachaufstieg“ beschrieben und in der Planunterlage „FAH Detailplan“ UVE 32.1 dargestellt, dass sich aus der Änderung der Unterwassereintiefung eine zusätzliche Spiegeldifferenz zwischen dem sogenannten „Pool“ und der Mur ergibt. Zur Überwindung dieser Höhendifferenz sind folgende Bauwerke geplant:

- Beckenpass zwischen „Pool“ und Mur als Organismenaufstieg
- Sohlrampe vom „Pool“ direkt in die Mur.

Somit sind das Kapitel 2.3. Anpassung Organismenaufstieg und Gamsbachaufstieg“ des Technisches Berichtes und der dazugehörige „FAH Detailplan“ UVE 32.1 als „Basisbefund“ zu werten, von dem die gewässerökologische Begutachtung auszugehen hat, und wird jener im folgenden auch als solcher bezeichnet.

- **Gesetzliche Vorgaben und Stand der Technik**

Im gewässerökologischen Gutachten vom 9.5.2009 zum UVP – Bescheid vom 27. 11.2009 wurde auf Seite 8 im Begutachtungsteil „Begutachtung betreffend § 55g Abs.3, 1.Satz: Bescheide dürfen

nur in Einklang mit dem Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmenprogramm) sowie mit auf diesem basierenden Regionalprogrammen erlassen werden“ grundsätzlich festgestellt, dass „in Hinblick auf den gesamten Wasserkörper der Errichtung des Umgehungsgerinnes bei der Wehranlage besondere Bedeutung zuzuerkennen ist. Die Beseitigung dieses derzeit bestehenden Wanderungshindernisses kann für sich allein selbstverständlich noch keine Zustandsverbesserung erreichen, stellt aber zweifelsohne einen unverzichtbaren Bestandteil der Maßnahmen zur Zielerreichung im gesamten Wasserkörper dar.“

In diesem Zusammenhang wurde auf Seite 9, Punkt 5 des o.a. Gutachtens folgendes ausgeführt: „Weiters wird darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft der Stand der Technik von Fischaufstiegshilfen in einer Verordnung des BMLFUW rechtsverbindlich definiert werden wird. Es wird dringlich empfohlen, bei der endgültigen Errichtung des Umgehungsgerinnes diese Verordnung zu beachten. Anderenfalls könnte sich für die Konsensinhaberin nachträglich im Zuge der Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Regionalprogramme) ein wahrscheinlich relativ kostspieliger Anpassungsbedarf ergeben.“

Zwischenzeitlich wurde mit Verordnung (VO) des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern, LGBl Nr. 21/2012 ein entsprechendes Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP) in bestimmten Sanierungsgebieten festgelegt, dass nach §2 Abs.1 der o.a. VO bei allen bewilligten Anlagen und Querbauwerken in Sanierungsgebieten durch geeignete Vorkehrungen eine ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 der o.a. VO festgesetzten Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten ist (Umsetzungsfrist bis 22.12.2015).

Wie aus Anhang 1 der o.a. VO hervorgeht, fällt auch der vom geg. Vorhaben betroffene Wasserkörper der Mur (Nr. 802710009) in ein Sanierungsgebiet. Laut §1 Abs.2 der o.a. VO ist innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung der Behörde ein – den Vorgaben dieses Sanierungsprogramms entsprechendes – Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

Im Dezember 2012 veröffentlichte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den „**Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen**“ der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

„Im Leitfaden sind **Kriterien für die Planung und den Bau von Fischaufstiegshilfen** festgelegt, die bei fachgerechter Umsetzung gewährleisten, dass die Fischaufstiegshilfen funktionsfähig sind und damit die flussaufwärts gerichtete Fischwanderung weitgehend wieder hergestellt wird. Bei fachgerechter Planung ist bei Einhaltung der angeführten Bemessungswerte von der Funktionsfähigkeit der FAH auszugehen.“

Somit definiert diese Richtlinie den **aktuellen Stand der Technik** für die Passierbarkeit von Anlagen und Querbauwerken im Sinne der o. a. VO eines Maßnahmenprogrammes betreffend die Sanierung von Fließgewässern.

Als Konsequenz bei der Errichtung von FAHs ergeben sich aus der nunmehrigen gesetzlichen Lage und des Vorliegens eines diesbezüglichen Standes des Technik entscheidende Änderungen:

Es sind derart detaillierte Projektunterlagen vorzulegen, dass daraus auf Basis der Vorgaben der FAH – Richtlinie von sachverständiger Seite beurteilt werden kann, ob eine Funktionsfähigkeit der geplanten FAH erwartet und damit einer positiven Begutachtung zugeführt werden kann.

Die bisher geübte Praxis, dass im Bewilligungsverfahren nur eine Grundsatzplanung für eine FAH vorliegt und erst nachträglich, d.h. nach Erteilung der Bewilligung im Zuge des Baugeschehens eine Konkretisierung erfolgt, ist als nicht mehr zulässig zu bezeichnen.

- **Gutachtliche Prüfung des Basisbefundes auf Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Technik**

Die Prüfung des Basisbefundes hat ergeben, dass dieser keineswegs hinreichend detaillierte Unterlagen bietet, um eine Einhaltung der Vorgaben des obgenannten als Beurteilungsgrundlage nach dem Stand der Technik dienenden Leitfadens zum Bau von Fischaufstiegshilfen (im folgenden kurz „FAH-Leitfaden“ genannt) erkennen zu können.

Darüber hinaus steht der im „Basisbefund“ (Seite 14 des Technischen Berichtes des Änderungsprojektes) formulierte Planungsgrundsatz: „Bei den angegebenen Schwellenhöhen handelt es sich um Vorabmessungen. Inwieweit die Funktion der Fischaufstiegshilfe mit den nunmehr festgelegten Dimensionen und über das Abflussspektrum gegeben ist, ist nach Fertigstellung des Bauwerkes durch die ökologische Bauaufsicht zu beurteilen“ im klaren Widerspruch zu den Vorgaben des FAH – Leitfadens, die eine detaillierte Projektierung auf Basis der im FAH-Leitfaden eindeutig definierten Bemessungswerte fordern.

Weiters trat bei der kritischen Prüfung des Basisbefundes ein grundsätzlicher Planungsfehler zu Tage:

Die geplante offene Verbindung von FAH-Bereich und Gamsbachmündung im sogenannten „Pool“ lässt nicht nur befürchten, sondern geradezu unvermeidlicher Weise erwarten, dass Geschiebe in den neu projektierten Abschnitt der FAH eindringen, die Verbindung zwischen den beiden Teilen verlegen und letztlich auch zur gänzlichen Zerstörung des neukonzipierten Teiles der FAH führen wird. Bei Verwirklichung einer derartigen Planung ist auf **keinen** Fall eine Funktionsfähigkeit der FAH zu erwarten.

Der gewässerökologische ASV hat daher in seiner Stellungnahme vom 31.05.2013 die Vorlage von Projektunterlagen gefordert, die auf Basis des aktuellen Standes der Technik erstellt werden (siehe Aktenvermerk des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 vom 31.05.2013, GZ.: ABT13-11.10-275/2013).

Neuprojektierung der FAH

Nach mehreren Besprechungen einschließlich der Durchführung eines Ortsaugenscheines des gewässerökologischen Sachverständigen mit dem für den Planungsteil „FAH“ zuständigen Projektanten Dr. Thomas Schützeneder wurde von „SchueTo Austria Ingenieurbüro für Umwelttechnik“ eine Neuprojektierung der FAH einschließlich Technischem Bericht und Planunterlagen, mit dem Titel „Fischaufstiegshilfe KW Rothleiten Auslegung nach dem Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegsanlagen, Lebensministerium, Dezember 2012“, datiert mit 27.07.2013 und unterfertigt von Dr. Thomas Schützeneder, (im folgenden kurz „FAH-Projekt neu“ genannt) vorgelegt.

Das Kapitel 2.3. „Anpassung Organismenaufstieg und Gamsbachaufstieg“ des „Technischen Bericht zur Projektänderung 2013, Stand 12.04.2013“ einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen ist somit als obsolet zu bezeichnen und zur Gänze durch die vorgenannten Projektsunterlagen „FAH-Projekt neu“ zu ersetzen.

Dem obenstehend zitierten Technischen Bericht des „FAH-Projekt neu“ ist zu entnehmen, dass die nunmehrige Planung der FAH unter Beachtung des Standes der Technik, wie er im o.a. „FAH - Leitfaden“ des BuMinLFUW, Dezember 2012 definiert ist, erfolgte.

Die beiden FAH – Typen, aus denen sich die geplante FAH zusammensetzt, nämlich „Naturnaher Beckenpass“ und „Umgehungsgerinne“, werden im Leitfaden ausdrücklich als erprobte Bautypen bezeichnet und die Anforderungen an deren Funktionsfähigkeit genau definiert. Im „FAH-Projekt neu“ wird nachvollziehbar dargelegt, dass, ausgehend von der Bestimmung des vorliegenden Gewässertyps (Epipotamal groß) und der dazugehörigen größenbestimmenden Fischart (Huchen), die technischen Bemessungsgrößen der beiden FAHs den Vorgaben des Leitfadens entsprechen.

Als Dotationswassermengen sind ganzjährig 600 l/s im Umgehungsgerinne vorgesehen, die im naturnahen Beckenpass auf 700 l/s zur Verbesserung der Lockströmung erhöht werden sollen. Damit werden die im Leitfaden genannten Mindestdotationen etwas überschritten, das Ausmaß der Überschreitung lässt aber keine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit befürchten. Im Zuge der Funktionsüberprüfung der FAH nach Fertigstellung wird diese Prognostik zu überprüfen und die Dotationswassermenge gegebenenfalls zu optimieren sein.

Hinsichtlich der erforderlichen Lockströmung, für die sich im FAH - Leitfaden nur Angaben allgemeiner Natur finden, werden erst nach Inbetriebnahme der FAH und nach einem gewissen Beobachtungszeitraum (ca. 2 Wanderperioden, das heißt 2 Jahre) konkrete Festlegungen erfolgen können. Die Zusatzdotationsmenge von 100 l/s aus dem Gamsbach ist daher nur als Ausgangsgröße zu betrachten, die entsprechende Abänderungen erfahren kann.

Die Positionierung des Einstiegsbereiches steht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorgaben des Leitfadens.

Im „FAH-Projekt neu“ wurde außerdem der grundsätzliche Planungsfehler des ursprünglichen FAH – Projektes vom April 2013 saniert. Es ist nunmehr ein Geschieberückhalt zwischen dem sogenannten „Pool“, in den der Gamsbach einmündet, und dem eigentlichen FAH –Bereich vorgesehen. Nach der diesbezüglichen planlichen Darstellung im „FAH-Projekt Neu“ lässt sich eine entsprechende Wirkung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Zusatzdotationsmenge bzw. der Aufstiegsmöglichkeit für Fische in den Gamsbach erwarten.

Da sich aber das Geschiebeverhalten in einem Fließgewässer nie genau voraussagen lässt, werden nach einer Beobachtungszeit von 2 Jahren gegebenenfalls Adaptionen vorzunehmen sein. Es kann aber durchaus der Fall eintreten, dass sich bereits vor Ablauf des Beobachtungszeitraumes die

Notwendigkeit von Adaptionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der FAH ergibt. Auf alle Fälle werden regelmäßige Geschieberäumungen im „Pool“ durchzuführen sein.

Der oberwasserseitige Ausstiegsbereich der FAH wird im „FAH - Projekt neu“ in seinen Grundzügen dargestellt, die bei fachgemäßer Detailausführung einschließlich Dotationseinrichtung die erforderliche Funktionsfähigkeit erwarten lassen. Allerdings konnte aus örtlichen Gründen die relativ nahe Positionierung des Ausstiegsbereiches zum Turbineneinlauf auch im Zuge der Neuprojektierung nicht verändert werden. Es sind daher Maßnahmen vorzusehen, die die Gefahr eines Abdriften von Fischen in den Turbinensog weitgehend minimieren

Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass mit dem „FAH-Projekt neu“ nunmehr eine fachgerechte Planung im Sinne der Vorgaben des „FAH-Leitfadens“ vorliegt und entspricht das Projekt somit dem aktuellen Stand der Technik.

Bauphase:

Bei Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht entsprechend § 30 Abs1 WRG kann die gutachtliche Aussage getroffen werden, dass die Bauphase zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Nr. 80270009 (Mur, KM von 198,000 bis 244,656) und des Gamsbaches führen wird.

Störfallvorsorge:

Für den Hochwasserfall ist die FAH vor Geschiebe, Treibholz oder sonstiger Zerstörung zu sichern, für notfalls erforderliche Abfischungen ist eine Vorgangsweise festzulegen. Bei Staulegung ist eine Notdotation vorzusehen.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie die Aussage getroffen werden, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der geplanten Fischaufstiegshilfe entsprechend den Darstellungen in der Einreichunterlage „Fischaufstiegshilfe KW Rothleiten Auslegung nach dem Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegsanlagen, Lebensministerium, Dezember 2012 (FAH-Projekt neu)“ erstellt von „SchueTo Austria Ingenieurbüro für Umwelttechnik“ unterfertigt von Dr. Thomas Schützeneder und datiert mit 27.07.2013, eine Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe nach dem derzeitigen Stande der Technik, wie er im „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“, BuMinLFUW, Dezember 2012 definiert wird, zu erwarten ist.

Somit bestehen aus gewässerökologischer Sicht gegen Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlage laut „FAH-Projekt neu“, keine Bedenken, sofern die vom gewässerökologischen ASV im Teilgutachten Gewässerökologie, Stand 08.06.2009, Seite 15 u. 16 formulierten Auflagen und im UVP – Bescheid vom 27.11.2009 zur Vorschreibung gelangten Auflagen durch bestimmte vorgeschlagenen Auflagen (siehe Spruchpunkt II.) vorgeschrieben werden.

Aus fachlicher Sicht wird die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht für den Fachbereich „Gewässerökologie“ für erforderlich erachtet, um die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Sinne der Einhaltung des Standes der Technik für Fischaufstiegshilfen sicherzustellen.

Feststellung der Umweltverträglichkeit:

Unter der Voraussetzung der Errichtung und des Betriebes der gegenständlichen Anlage laut „FAH-Projekt neu“, sowie der Einhaltung der obgenannten Auflagen ist aus gewässerökologischer Sicht zu erwarten, dass die im UVP-Bescheid vom 27.11.2009, Gz.: FA13A-11.10-18/2008-85, festgestellte Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens betreffend des Projektsteiles „Fischaufstiegshilfe und Gamsbacheinmündung“ des Abänderungsprojektes vom 13.04.2013 weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Übereinstimmung des geg. Vorhabens mit den Vorgaben der VO des LH vom 8.3.2012 betreffend Sanierung von Fließgewässer, LGBl Nr. 21/2012.

Die projektsgemäße Ausführung und Betrieb der gegenständlichen Anlage entsprechend „FAH-Projekt neu“ einschließlich Erfüllung der vom gewässerökologischen SV geforderten Auflagen (siehe oben) kann aus gewässerökologischer Sicht als Sanierungsmaßnahme entsprechend §2 Abs.1 der VO des LH vom 8.3.2012 betreffend Sanierung von Fließgewässern, LGBl Nr. 21/2012 für den Projektbereich (Umbau des KW Rothleiten) bewertet werden.

4.3. Befund und Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie:

Einleitung:

Es gelten auch weiterhin die zur Erstbewilligung (Bescheid des Landeshauptmannes vom 27.11.2009, GZ: FA13A-11.10-18/2008-85) aus hydrogeologischer Sicht getroffenen Aussagen bezüglich

- Abgrenzung des Beurteilungsumfanges
- der Beurteilung der Projektunterlagen und
- der grundsätzlichen grundwasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Da die Unterlagen von hierfür fachkundigen Personen erstellt wurden, wird nicht nur von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen sondern auch von der in sich konsistenten Fortsetzung der Datenreihen ausgegangen.

Der Untersuchungs- und Modellraum wurde der Verlängerung des Eingriffes entsprechend flussabwärts der Mur und bachaufwärts des Gamsgrabens ausgedehnt, zusätzliche geologische-hydrogeologische Informationen (z.B. Bohrungen) wurden aufgenommen und das Messnetz durch eigene Aufschlüsse (weitere Bohrungen) erweitert.

Die Daten wurden neuerlich kalibriert und konnte dieselbe Modellgenauigkeit, wie bei der Ersteinreichung erzielt werden.

Durch den deutlich verlängerten Beobachtungszeitraum ist die Datenqualität noch weiter gestiegen - sowohl regelmäßige jahreszeitliche Schwankung als auch Extremereignisse konnten noch genauer detektiert werden - was aufgrund des Fehlens von hydrografischen Messstellen im unmittelbaren Projektgebiet zum Vorteil gereicht.

Die fremden Rechte wurden einer detaillierten Erhebung und Beschreibung unterzogen, wodurch die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung in der Regel vereinfacht ist.

Änderungen gegenüber der Erstbewilligung:

Folgende hydrogeologisch relevante Änderungen sind geplant:

- Unterwassereintiefung über eine Länge von ca. 1,2 km mit einer max. Eintiefung von 3,4 m einschließlich
- dichter Verbau zwischen Kraftwerk und linksufrig anstehendem Fels,
- Entfall der linksufrigen, wasserseitig mit Lehmschlag abgedichteten Abschnitte,
- Auffüllung des Murbettes mit Material aus Gamsbach- und Mureintiefung und
- Erhaltung der Durchlässigkeit der Böschungen der Unterwasserstrecke durch Verwendung von Steinsätzen, die nicht in Beton verlegt werden.

- Vollständige Abdichtung der Baugrube für Wehranlage und Krafthaus.
- Einschüttung des unteren Teils des Werkskanals der W. Hamburger GmbH
- Verfüllung des Werkskanals der MMK.
- Abtrag der bestehenden Wehrschwelle von MMK.
- Anpassung der Fischaufstiegshilfe und Mündung des Gamsbaches
- Brunnen Wannersdorf als Ersatzwasserversorgung der MMK.
- Ersatz des Kühau- und des Witwenbrunnen der W. Hamburger GmbH durch den Brunnen Nord.
- Stilllegung des Hauptbrunnen der W. Hamburger GmbH
- Stilllegung des Kesselhausbrunnen der MMK

Mögliche quantitative Auswirkungen:

Die quantitativen Auswirkungen der Änderungen auf das Grundwasser wurden in mehreren Szenarien simuliert und stellen sich diese zusammengefasst wie folgt dar:

- Im Worst-case der Bauphase samt Maximalentnahme aus den Werksbrunnen der MMK und der W. Hamburger GmbH ist im gesamten betrachteten Gebiet mit Grundwasserabsenkungen zu rechnen, die im Bereich der Kraftwerksbaustelle und der Unterwassereintiefungsstrecke beidseitig der Mur mit ca. 2 m am stärksten ausfällt. Die Wasserhaltung in der Kraftwerksbaustelle kann mit ca. 4 l/s bei NGW bis max. 30 l/s bei HGW als gering erachtet werden.
- In der ersten Phase nach den Bauarbeiten (mit fehlender bis geringer Kolmation) ist mit Absenkungen des Grundwasserspiegels beidseits der Mur zwischen Kraftwerk und Werksgelände der MMK zu rechnen, die mit max. 2 m beziffert werden. Im Bereich zwischen Werkskanal und Kraftwerk steigt das Grundwasser um bis zu 1,5 m, im Bereich des Stauraumes um etwa 0,5 bis 1 m. Der Gamsgraben wird davon (mit Anhebung des NGW von max. 0,5 m) nur marginal tangiert.
- In der „Standardbetriebsphase“ (mit Kolmation und Konsensentnahmen) ist zwischen Mitte des Staubereiches bis zum Werkgelände der MMK mit einer Absenkung von bis zu 2,5 m zu rechnen, während das Gebiet des Gamsgrabens unberührt bleibt.
- Der theoretische „Nichtbetrieb“ der Nutzwasserbrunnen auf dem Gelände der W. Hamburger GmbH wird durch eine Drainage kompensiert.

Zusammenfassend ist daher mit durchwegs erheblichen Absenkungen im Gebiet zwischen Wehranlagenstandort und Werksgelände der MMK, beidseits der Mur zurechnen – mit dementsprechenden Auswirkungen auf fremde Rechte in Form von Grundwassererschließungen (Brunnen). Grundwasseranhebungen berühren das Werksgelände der W. Hamburger GmbH. Der Gamsgraben bleibt aufgrund seiner hydraulisch gesonderten Situation von den Auswirkungen weitestgehend verschont.

Mögliche qualitative Auswirkungen:

Hinsichtlich möglicher qualitativer Einflüsse gelten jene Aussagen, die schon im Rahmen der Erstabewilligung getroffen wurden. Ergänzend wird festgestellt, dass die Grundwasserdynamik gegenüber dem Ist-Zustand (Bestand Kraftwerk) weitestgehend erhalten bleibt, wodurch auch daraus keine Einwirkungen auf das Grundwasser und in weiterer Folge auf fremde Rechte erwachsen.

Fremde Rechte:

Zum Ausgleich der zu erwartenden Fehlmengen der MMK durch die Unterwassereintiefung wurde mit dem bereits wasserrechtlich bewilligten Brunnen Wannersdorf vorgesorgt. Voraussetzung ist und war, dass dieser vor Beginn der Unterwassereintiefung in Betrieb genommen werden kann.

Der Werksbrunnen Nord – als Ersatz für die seitens der W. Hamburger stillgelegten Brunnen und als Schutz für den Ersatzbrunnen der MMK (Brunnen Wannersdorf) durch Gewährung eines größeren Abstandes - wurde fachkundig geplant. Der vorgesehene wasserwirtschaftliche Versuch (Pumpversuch) kann als geeignet empfunden werden, die Ergiebigkeit einerseits und die mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte andererseits festzustellen.

Auch bestehen gegen die geplante Erhöhung des Konsenses am Nassschälbrunnen - als Ausgleich für den Wegfall von insgesamt drei Versorgungsbrunnen und Ergänzung zum Brunnen Nord – keine Einwände, da am Gesamtkonsens der W. Hamburger GmbH dadurch keine Änderungen vorgenommen werden.

Die Auswirkungen durch die Lage- und Konsensänderung der Versorgungsbrunnen der W. Hamburger GmbH. wurden in das Grundwassermodell implementiert und in Summation mit jenen des Kraftwerkumbaus und –betriebes beurteilt.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte in Form von Grundwasserentnahmen (Brunnen) kann eintreten, u.z. bei

- Trink- und/oder Nutzwasserbrunnen, kein Ortswasseranschluss vorhanden: Reichardt und Schmidt
- Trink- und/oder Nutzwasser, Ortswasseranschluss vorhanden: Kramer, Wastlbauer, Kainz, Prietl, Nöbauer, Mohr, Dirnbacher, Petz, Friedrich, Reiner
- Brunnen vorhanden aber ohne aufrechte wasserrechtliche Bewilligung: STEG, Papstbeton, Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Frohnleiten, Brandstätter und Weinberger (letzterer gelöscht)
- Brunnen aufgelassen, nicht nutzbar oder nicht in Verwendung: Prügger, Perusch, Werwitz, Kneißl, Konrad und Siedlungsgenossenschaft Ennstal (für letzteren Bewilligung vorhanden, jedoch nicht mehr genutzt).

Schlussfolgerung:

Mit jenen Brunnenbesitzern, die ihr Trink- und/oder Nutzwasser zwingend aus dem eigenen Brunnen beziehen müssen (ohne Anschluss an die Ortswasserleitung) ist eine Vereinbarung über die rechtzeitige, mengenmäßig ausreichende und qualitativ entsprechende Ersatzwasserversorgung zu treffen. Dies kann z.B. in Form von Brunnenvertiefungen, Ersatzwasserlieferungen oder Anschluss an das Ortsnetz erfolgen.

Ebenso ist mit jenen Brunnenbesitzern, die sehr wohl über einen Anschluss an die Ortswasserleitung, ein Übereinkommen abzuschließen, wobei dieses z.B. auch die Abgeltung des Mehrverbrauches aus der öffentlichen Wasserversorgung zum Inhalt haben kann.

Ob Entschädigungen oder Ersatzmaßnahmen für Grundwassernutzungen vorzusehen sind, für welche eine wasserrechtliche Bewilligung zwingend (z.B. weil gewerblich genutzt) aber nicht vorhanden ist, wäre seitens der Behörde festzustellen.

Die o.a. Übereinkommen sind bis zur Bescheiderlassung vorzulegen.

Beweissicherung:

Dem Vorschlag der Erweiterung der Beweissicherung kann - weil als angemessen und sinnvoll erachtet - zugestimmt werden.

Wasserwirtschaftliche Bestimmungen:

Wasserwirtschaftliche Verfügungen:

Das Vorhaben berührt auch durch seine Erweiterung kein Grundwasserschongebiet oder eine sonstige übergeordnete und regionale wasserwirtschaftliche Verfügung (z.B. Maßnahmengebiet).

Grundwasserkörper:

Es befindet sich auch weiterhin im Grundwasserkörper „Murdurchbruchstal“ (GK 100100), der sich in einem guten mengenmäßigen und guten qualitativen Zustand befindet. Daran ändert auch das geplante Vorhaben des Umbaus des bestehenden Kraftwerkes nichts.

Dies einerseits, weil ein quantitativer Eingriff stattfindet, dieser jedoch aufgrund der hier vorherrschenden Mächtigkeit und Ergiebigkeit des berührten Teils des Grundwasserkörpers nicht derart beschaffen ist, dass das Erreichen eines kritischen Grundwasserspiegels zu befürchten wäre. Weiters sind keine nachhaltigen und dauerhaften qualitativen Einwirkungen zu erwarten.

Andererseits befindet sich im berührten Teil des Grundwasserkörpers keine hydrografische (quantitative) Messstelle und lediglich eine (von 12) nach der GZÜV (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung), wodurch die Kriterien für ein Beobachtungs- bzw. Maßnahmengebiet oder für eine Verschlechterung generell (nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) nie erreicht werden können.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften:

Bewilligung nach dem Wasserrecht:

Neuerrichtung Brunnen Nord:

Als Ersatz des Kühaubrunnen und des Witwenbrunnen ist es geplant den sog. Brunnen Nord zu errichten. Die technische Ausführung dieses Brunnens wurde eingehend im Projekt dargestellt, sollte von einem wasserbautechnischen ASV einer Beurteilung unterzogen werden.

Wie bereits ausgeführt erscheint der vorgesehene wasserwirtschaftliche Versuch (Pumpversuch) als geeignet, die Ergiebigkeit einerseits und die mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte andererseits festzustellen. Da in das durchgeführte Grundwassermodell die Auswirkungen auf fremde Rechte bereits implementiert wurden, erscheint eine gesonderte Beweissicherung nahe gelegener fremder Rechte nicht erforderlich. Die nächst gelegenen Brunnen Kainz und Konrad, deren Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden laut Projekt nicht mehr genutzt. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist laut Angabe vorhanden.

Da der Brunnen im Rahmen des bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Gesamtkonsenses genutzt werden soll, wird keine Änderung der mengenmäßigen Belastung des berührten

Grundwasserkörper erkannt und bestehen sohin gegen die gesonderte Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung keine Einwände.

Maßnahmen- und Auflagenvorschläge

Die Auflagen im hydrogeologischen Gutachten zur Erstbewilligung bleiben weiterhin aufrecht, ausgenommen davon sind die spruchgemäß vorgeschriebenen Abänderungen:

Wasserrechtliche Bauaufsicht

Wie zur Erstbewilligung festgehalten wird die Einsetzung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht als unbedingt erforderlich angesehen.

Zu Stellungnahmen und Einwendungen

Es liegen keine vor.

Zusammenfassung

Das abgeänderte Vorhaben macht sich quantitativ durch Veränderungen der Grundwassermächtigkeit – im Wesentlichen durch Absenkung des Grundwasserspiegels – bemerkbar, was jedoch zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der mengenmäßigen Beschaffenheit des berührten Grundwasserkörpers führt. Auswirkungen auf fremde Rechte sind wahrscheinlich, können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Entsprechende zivilrechtliche Übereinkommen sind noch vorzulegen.

Die qualitative Einwirkung erfolgt baubedingt und ist als temporär und keinesfalls nachhaltig zu erachten.

Wasserwirtschaftliche Verfügungen oder Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Verschlechterung des guten mengenmäßigen und qualitativen Zustandes des berührten Grundwasserkörpers ist auszuschließen.

Nach den für den Grundwasserschutz maßgeblichen Punkten des Kriterienkataloges für nachhaltige Wasserkraftnutzung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind die Einwirkungen als im wesentlichen neutral zu bewerten.

Zusammengefasst ist demnach - wie bei der Erstbewilligung - auch durch das abgeänderte Vorhaben lediglich mit **vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen** auf das Grundwasser zu rechnen.

4.4. Befund und Gutachten für den Fachbereich Wasserbautechnik:

Auswirkungen des Vorhabens

Hochwasserabfluss

Die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Hochwasserabflusssituation der Mur und des Gamsbaches erfolgt anhand von 2d - Hochwasserabflussberechnungen für den Bestand, die Bauphase und den Projektzustand.

Die Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen zeigen keine merkbaren Änderungen der Wasserspiegellagen, im Vergleich zu jenen, die bei der Bewilligung zur Beurteilung vorlagen.

Zusammenfassend wird die **Gesamtbelastung für den Bereich Hochwasser**

in der Bauphase mit **gering** beurteilt,

im Betrieb mit **keine** beurteilt,

im Störfall mit **keine bis gering** beurteilt.

Schutzgut Oberflächenwasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächenwasser erscheint aus wasserbautechnischer Sicht nur die Bauphase relevant.

In der Bauphase kommt es im Zuge der Wasserhaltung in der Krafthaus und Wehrbaugrube zum Abpumpen mit Feinsedimenten belastetem Wässern. Um einen Sedimenteintrag in das Oberflächengewässer zu minimieren ist die Errichtung von Absetzbecken mit nachgeschaltetem Kiesfilter erforderlich. Die anfallenden Pumpwässer müssen ausschließlich über die Absetzbecken und Kiesfilter in den Vorfluter Mur abgeleitet werden.

In diesem Fall lässt sich nur eine geringfügige Beeinträchtigung erwarten. Eine Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den limnologischen bzw. naturschutzfachlichen ASV.

Zusammenfassend wird die **Gesamtbelastung für den Bereich Oberflächenwasser**

in der Bauphase mit **gering** beurteilt,

im Betrieb mit **keine** beurteilt,

im Störfall mit **keine bis gering** beurteilt.

Fremde Rechte (bestehende Wasserrechte)

Sohlschwelle Mayr-Melnhof:

Mit Bescheid des LH vom 11.6.2013, GZ: Abt13-33.11 M 12/2012-4, wurde die Änderung des unter PZ 220 im Wasserbuch der BH Graz Umgebung eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes (Wasserentnahme über Sohlschwelle), durch Rückbau der Sohlschwelle und gleichzeitiger

Errichtung eines Entnahmebauwerkes wasserrechtlich bewilligt. Diese Maßnahmen erfolgten in Abstimmung mit dem ggst. Projekt. Beeinträchtigungen des Wasserbenutzungsrechtes sind somit nicht gegeben.

KW – Rabenstein:

Das KW Rabenstein liegt unterstrom der ggst. Wasserkraftanlage Rothleiten und auch unterhalb der bestehenden Sohlschwelle der Fa. Mayr-Melnhof. Wie zu den Stellungnahmen ausgeführt, ist bei der ggst. Kraftwerksanlage die Installierung einer Rechenreinigung vorgesehen, das Abdriften von Geschwemmsel in das Unterwasser ist nicht vorgesehen. Durch den Regelbetrieb der Kraftwerksanlage sind keine Beeinträchtigungen auf das KW Rabenstein zu erwarten. Für Sonderbetriebsfälle (z.B. Geschiebemanagementmaßnahmen) sind eigene Vorkehrungen einschließlich der Verständigungsschienen in die Betriebsordnung aufzunehmen, die bis spätestens zur Kollaudierung der Behörde vorzulegen ist. Eine entsprechende Maßnahme wird zur Vorschreibung vorgeschlagen.

KW – Laufnitzdorf:

Durch die Neuerrichtung der Wasserkraftanlage kommt es zu keiner Änderung des Stauzieles. Im Projekt ist die Steuerung der Kraftwerksanlage so wie bisher über einen bei der alten Wehranlage installierten Pegel vorgesehen. Dadurch kommt es zu keiner Änderung der bisherigen Betriebsführung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Wasserkraftanlage Laufnitzdorf.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten an der alten Wehranlage ist projektsgemäß der Abstau vorgesehen. Für den Zeitraum der Abbrucharbeiten an der alten Wehranlage bis zum Zeitpunkt des Aufstaus bei der neuen Wehranlage kann es zu Absenkungen des UW-Spiegels beim KW Laufnitzdorf (abhängig von der Wasserführung der Mur) kommen. Aus fachlicher Sicht ist die Errichtung einer provisorischen Schwelle zur Stabilisierung des UW-Spiegels zu überlegen bzw. in einer Vereinbarung mit der AHP eine entsprechende Abgeltung von Erzeugungsverlusten festzulegen.

Für den Fall von Stauraumpülungen ist der Nachweis zu erbringen, dass bei den geplanten Wassermengen von 300m³/s (Einleiten des Spülvorganges) bzw. 215m³/s (Beginn Wiederaufstau) die Wasserspiegellage bei UW-Auslauf des KW Laufnitzdorf nicht unterschritten wird.

Für Sonderbetriebsfälle (z.B. Geschiebemanagementmaßnahmen) sind eigene Vorkehrungen einschließlich der Verständigungsschienen in die Betriebsordnung aufzunehmen, die bis spätestens zur Kollaudierung der Behörde vorzulegen ist. Eine entsprechende Maßnahme wird zur Vorschreibung vorgeschlagen.

Zusammenfassend kann somit aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass die technische Planung der Wasserkraftanlage, einschließlich aller hydraulischen und gerinnehydraulischen Berechnungen (Hochwasserberechnungen) dem Stand der Technik entsprechen und die Ergebnisse nachvollziehbar und plausibel anzusehen sind.

Gegen eine Bewilligung der geplanten Änderungsmaßnahmen, die keine Änderung der Aussagen des Gutachtens des Erstverfahrens bewirken, bestehen keine Einwände.

Auflagen des Genehmigungsbescheides wären abzuändern bzw. zu streichen (siehe hierzu Spruchpunkt II. des Bescheides).

4.5. Befund und Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung:

Mit dem UVP-Genehmigungsbescheid vom 27.11.2009 wurde der Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten genehmigt. In diesem Projekt wurde die Unterwassereintiefung (UW1) bis zur bestehenden Wehrschwelle der Mayr-Melnhof Karton GmbH (MMK) vorgesehen. Nun ist geplant, die Wehrschwelle zu entfernen und die Eintiefung im Unterwasser zu verlängern (UW2).

Inhalt des Genehmigungsbescheides war eine umfangreiche Beurteilung des Vorhabens aus luftreinhaltetechnischer Sicht. Diese dient als Grundlage für die Bewertung der nun geplanten Änderung. Diese Stellungnahme ist als Ergänzung zum im UVP-Verfahren zum Projekt 2009 abgegebenen Gutachten zu verstehen.

Zur Beurteilung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- UVP-Bescheid vom 27. November 2009, GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85, im Besonderen die luftreinhaltetechnische Beurteilung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Luftschadstoffemissionen
- Umbau der Wasserkraftwerksanlage Rothleiten in einer bestehenden Kraftwerkskette: Umweltbericht zur UVP-Projektänderung 2013, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Bilek und Krischner, Graz, April 2013
- Umbau der Wasserkraftwerksanlage Rothleiten in einer bestehenden Kraftwerkskette: Fachbeitrag Luft zur UVP-Projektänderung 2013, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Bilek und Krischner, Graz, April 2013, GZ B1091

Zunächst ist festzuhalten, dass der Betrieb eines Wasserkraftwerkes – was die Freisetzung von Luftschadstoffen betrifft – weitgehend emissionsfrei ist. Relevante Luftschadstoffemissionen treten nur während der Bauphase auf. Für die Bewertung dieser kurzzeitigen Belastung bedeutet dies, dass die „Luftgüte“ im Sinne einer Beschreibung der langfristigen Qualität der Außenluft nicht nachhaltig beeinflusst wird. Diese Einwirkung beschränkt sich auf die Dauer der Bauarbeiten. Wesentliches Augenmerk ist daher auf die Durchführung der zeitlich begrenzten Bauarbeiten zu legen. Bereits im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung wurde eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass einerseits der Stand der Technik bei der Abwicklung von Baustellen eingehalten wird und andererseits die Auswirkungen auf Betroffene minimiert wird.

Geplante Projektsänderung:

Im Zuge der Änderungen zum Projekt 2009 ist vorgesehen, die Unterwassereintiefung um ca. 450 m zu verlängern. Dies bedeutet, dass sich die Aktivitäten im Baugeschehen folgendermaßen ändern:

	UW 1 (Projekt 2009)	UW 2 (UW-Verlängerung; Projektänderung 2013)
--	----------------------------	---

UW-Eintiefung	ca. 750 m	zusätzlich ca. 450 m
Aushub-Kubatur	60.000 m ³	zusätzlich 18.000 m ³
Zeitplan Dauer	1. Baujahr, KW 25-48 6 Monate/12h/d	2. Baujahr, KW 53-60 2 Monate/12h/d
Baugeräte	1 Bagger, 2 LKW	1 Bagger, 2 LKW
Verkehrswege	Tw. innerhalb Murbett, bzw. tw. rechtsufrig auf Gemeindestraße bis Zwischenlager (ca. 10.000 m ³) und nach extern (ca. 50.000 m ³)	Linksufrig innerhalb Murbett bis Oberwasserkanal der MMK

Beschreibung des geänderten Arbeitsablaufes:

Die UW-Eintiefung (=UW1) soll um weitere ca. 450 (=UW2) verlängert werden, hierfür wurde eine Aushubkubatur von ca. 18.000 m³ von den Planern ermittelt.

Das ausgehobene Material soll für die Auffüllung des Oberwasserkanals der Mayr-Melnhof Karton GmbH eingesetzt werden. Dieser Oberwasserkanal führt auf Höhe des Endes der UW 1 (der bisher geplanten UW-Eintiefung) von der Mur ab und wird zukünftig nicht mehr benötigt. Der Transport der nassen Aushubmassen erfolgt linksufrig innerhalb des Murbettes bis zum Oberwasserkanal.

Die Wiederbefüllung des Oberwasserkanals wurde in einem eigenen Projekt wasserrechtlich bereits bewilligt, daher werden im gegenständlichen Bericht die Emissionen aus der Auffüllung nicht weiters berücksichtigt (wie z.B. das Abladen von Material).

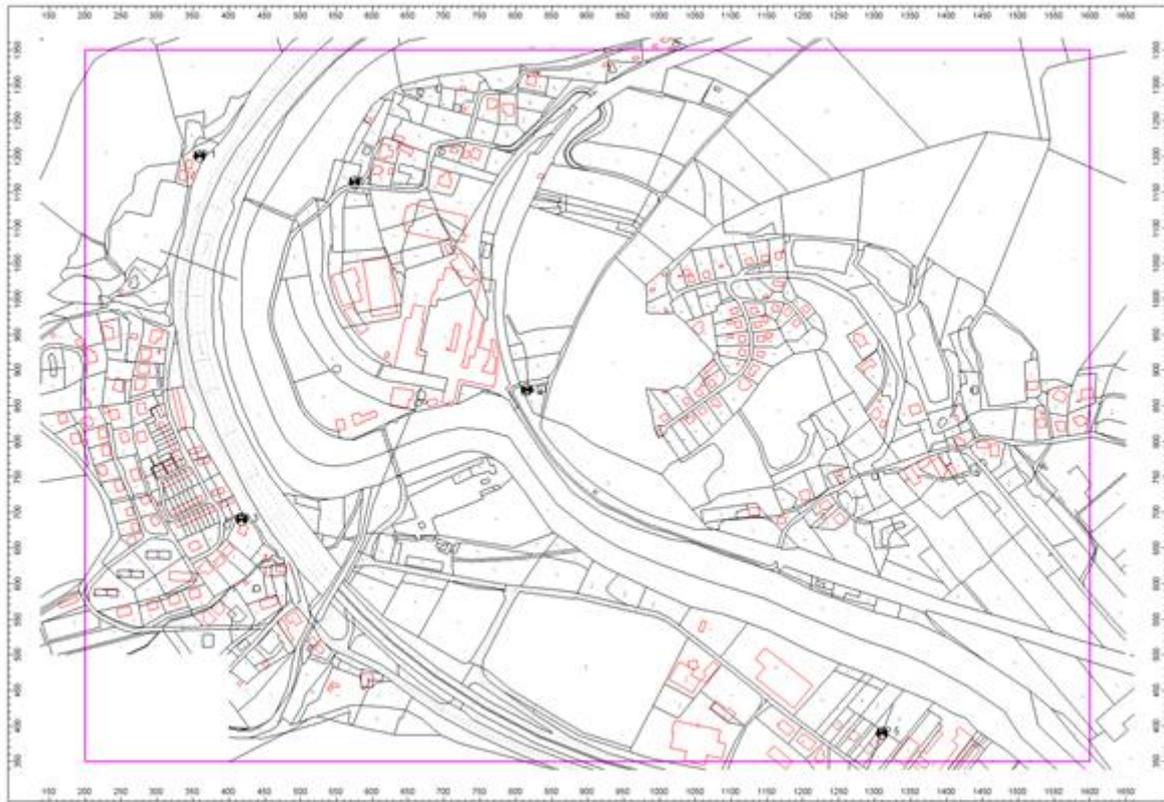
Die Arbeiten für die UW2 sollen, analog zu Bauabschnitt UW1 mit einem Bagger sowie 2 LKW durchgeführt werden. Die zeitliche Realisierung der UW2 soll im Anschluss an die UW1 stattfinden. Die UW 1 ist für die 2. Jahreshälfte des 1. Baujahres angesetzt, die UW2 wird im 2. Baujahr während der ersten beiden Monate vorgenommen werden. Damit sind die Emissionen der UW1 dem 1. Baujahr zuzurechnen, jene der UW2 dem 2. Baujahr. Es erfolgt also keine gleichzeitige Bauausführung der beiden Projektabschnitte UW1 und UW2.

Das nasse Aushubmaterial wird vom Bagger auf den LKW geladen, der dieses auf einem unbefestigten Fahrweg (vergleichbar wie im UVP-Einreichprojekt) innerhalb des Murbettes bis zum Oberwasserkanal transportiert. Diese Fahrstrecke beträgt in eine Richtung max. ca. 450 m.

Räumliche Systemabgrenzung:

Das Untersuchungsgebiet ist durch das Projektgelände bzw. durch die Lage der nächstgelegenen betroffenen Anrainer vorgegeben. Dabei wurden für die Beurteilung des Gesamtprojektes für alle betroffenen Bereiche repräsentative Immissionspunkte, an denen die Auswirkungen des Baugeschehens beurteilt worden sind, ausgewiesen. Bereits anlässlich des Projektes 2009 wurde ein Immissionspunkt im Unterwasserbereich ausgewiesen. Der im UVP-Projekt als IP 5 ausgewiesene Anrainer befindet sich etwas oberhalb des Endes der UW1 und ca. 70 m rechtsufrig der Mur. Dies ist der einzige maßgebliche Immissionspunkt, für den durch die Projektänderung mit im Vergleich zum Ursprungsprojekt zusätzlichen Belastungen aus dem Bauabschnitt UW2 zu rechnen ist.

Ein weiteres Wohnhaus, das überwiegend durch die Baumaßnahmen am UW2 betroffen ist, befindet sich ca. 80 m flussabwärts des Endes der UW 2 auf der orographisch rechten Murseite. Aufgrund der vergleichbaren Distanz zu den UW2-Bauaktivitäten, kann die zu erwartende Zusatzbelastung in Analogie zum IP 5 abgeleitet werden. Eine neuerliche Modellierung der projektbedingten Zusatzbelastungen ist also aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.



Immissionsbeurteilung:

Der im UVP-Projekt als IP 5 ausgewiesene Anrainer befindet sich etwas oberhalb des Endes der UW1 und ca. 70 m rechtsufrig der Mur. Die Immissionsberechnung im Rahmen des UVP-Projektes ergab, dass der IP5 im Baujahr 1 im Wesentlichen durch die Aktivitäten der UW 1 belastet wird. Die projektbedingte Jahreszusatzbelastung für das Baujahr 1 wurde mit $0,89 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet.

Durch die Verlängerung der UW 2 im Baujahr 2 kommt es auch im Baujahr 2 zu einer Belastung des IP 5, deren Dauer (2 Monate im Baujahr 2 gegenüber 6 Monaten im Baujahr 1) allerdings geringer ausfällt als im Baujahr 1. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zusatzbelastung des IP 5 im Baujahr 2 im Jahresmittel geringer ausfällt als im Baujahr 1 und daher die lufttechnische Gesamtbeurteilung des UVP-Projektes für den IP5 weiterhin aufrecht bleibt.

Am Immissionspunkt, der das vorhin beschriebene Wohnhaus repräsentiert, das durch die Verlängerung des Projektgebietes zusätzlich betroffen ist, bedeutet dies, dass die zu erwartende projektbedingte Immissionszusatzbelastung für das 2. Baujahr mit jener am IP5 vergleichbar ist. Sie liegt also jedenfalls unter jener, die für das Baujahr 1 am IP5 ermittelt worden ist.

Gutachten:

Dieses Gutachten stellt eine Ergänzung jenes Gutachtens dar, das im Rahmen des Bescheides der FA13A vom 27. November 2009, GZ. FA13A-11.10-18/2008-85, abgegeben worden ist.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist zur geplanten Projektänderung festzuhalten, dass dadurch die Dauer der Bauarbeiten verlängert wird. Es werden also nicht höhere Emissionen freigesetzt sondern über einen längeren Zeitraum. Weiters sind die hinzukommenden Arbeiten als solche einzustufen, die nicht mit den spezifisch höchsten Emissionen verbunden sind, da hier

ausschließlich mit nassem Material manipuliert wird und die Fahrwege im Nahbereich des Flusses situiert sind.

Daher kann die seinerzeitige Beurteilung aufrecht bleiben, da darin die ungünstigste Situation bewertet worden ist.

Durch die Ausweitung des Projektgebietes werden Wohnnachbarn zusätzlich betroffen, die bisher noch nicht Gegenstand einer detaillierten Beurteilung waren. In Analogie zu den durchgeführten Berechnungen kann jedoch festgestellt werden, dass die projektbedingte Zusatzbelastung dort zwar höher sein wird, als ohne Umsetzung des Projektes 2013. Die maximalen Zusatzbelastungen aus dem genehmigten Projekt 2009 sind aber deutlich höher, als der zu erwartende Immissionsbeitrag beim nun ebenfalls betroffenen Wohnhaus.

Festzuhalten ist, dass es in der Verantwortung des Projektwerbers liegt, alle zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen projektierten Maßnahmen auch umzusetzen und im Baustellenbetrieb einzuhalten. Nur dann werden die für die Berechnung der Zusatzbelastung angenommenen Emissionen in der Realität nicht überschritten werden.

Alle für das Projekt 2009 vorgeschlagenen Maßnahmen gelten auch für die nun gegenständliche Erweiterung des Projektes 2013.

4.6. Befund und Gutachten für den Fachbereich Naturschutz:

In der Unterwasserstrecke werden durch die geplante Änderung auf einer Länge von rund 650 m bestehende Anlandungen beseitigt. Es kommt zu keiner Absenkung des Grundwasserspiegels im Unterwasserbereich.

Das definierte Schutzziel ist der Erhalt wertvoller Biotopflächen, der Erhalt geschützter und gefährdeter Arten und die Aufrechterhaltung des Biotopverbunds.

Im neuen Untersuchungsbereich stromab der Brücke (Zufahrt Wannersdorf/ MM Karton) verläuft die Straßenführung unmittelbar im Bereich der Uferlinie. Die Böschung ist hier nur in der Strauchschicht mit vereinzelt Salixindividuen bestockt. Stromab prägt sowohl orographisch rechts als auch links ein weichholzdominierter Ufersaum in schmaler einreihiger Ausprägung die Landschaft. Das Firmengelände der Firma Mayr-Melnhof Karton (Ausleitung) grenzt unmittelbar an den Ufergehölzstreifen, orographisch rechts grenzen die umliegenden Industrie- und Gewerbeflächen an das Ufergehölz. Die Krautschicht des Ufergehölzsaumes wird stromab der Brücke Wannersdorf von Neophytenfluren geprägt. (Drüsiges Springkraut, Impatiens glandulifera, Staudenknöterich, Fallopia japonica).

Um wesentliche, nachteilige Auswirkungen durch das Projekt zu vermeiden, wurden die ökologischen Begleitmaßnahmen an die Änderungen angepasst bzw. im Bereich der neuen Unterwassereintiefungsstrecke ergänzt. Diese wurden hinsichtlich ihrer Kompensation bewertet und somit die Resterheblichkeit des Projekts in Hinsicht auf das Schutzelement „Pflanzen und deren Lebensräume“ ermittelt.

Der anthropogene Einfluss ist im gesamten Untersuchungsbereich deutlich erkennbar und in Summe ist somit im Projektgebiet der Grad der Naturnähe deutlich gemindert. Auch das Gewässer selbst zeigt deutliche menschliche Einflussnahme, durch verbaute Uferbereiche und der teilweise lückigen und einreihigen Ufergehölzbestand.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden durch das gegenständliche Projekt teilweise (Ufergehölz anthropogen überformt, schmale Ausprägung) berührt. Im Zuge der Bauausführung kommt es zu Beeinflussungen des Ufergehölzes im Bereich der Unterwassereintiefung. Diese beeinflussten Bereiche werden durch standortgerechte Ersatzbepflanzungen laut Ausgleichsmaßnahmen rekultiviert.

Zum ursprünglichen Projekt ergeben sich keine zusätzlichen Rodungsflächen im Sinne des Forstgesetzes. In diesen Uferbereichen werden Umwandlungen der Ufergehölze durchgeführt. Dabei werden bestehende Neophytenfluren beseitigt.

Es verbleibt durch das Projekt eine **geringe** Resterheblichkeit auf das Schutzelement „Pflanzen und deren Lebensräume“. Aus Sicht dieses Schutzelementes ist das Projekt weiterhin als **umweltverträglich** zu bewerten.

Gemäß der gültigen Artenschutzverordnung des Landes Steiermark sind alle heimischen Fledermaus- Amphibien- und Reptilienarten, der Fischotter, sowie alle wild lebenden im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft heimischen Vögel, mit Ausnahme der VS Richtlinie jagdbaren Anhang II Teil 1 und von Österreich genannten jagdbaren Anhang II Teil 2 Vogelarten, geschützt.

Es ist durch das gegenständliche Änderungsprojekt mit keinem Erlöschen von auch nur lokal bedeutsamen Arten zu rechnen.

Es wurden keine der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinien genannten Arten festgestellt.

Der zusätzliche Einbau von Strukturmaßnahmen und die daraus entstehenden Mesohabitate fördern die einzelnen Entwicklungsstadien von aquatischen Lebewesen. Derartige Habitate resultieren aus dem Einbau von Strukturmaßnahmen (Insel, Buhnen) und bieten Fischen Bereicherungen hinsichtlich Fischeinstände, Laichhabitate, Nahrungsquellen und Jungfischstandorte. Vor allem juvenile Fische profitieren von den geschaffenen Flachwasserzonen.

Für die Planungen der fischökologisch relevanten Maßnahmen am KW Rothleiten wurden die Vorgaben des Leitbildes der Mur in dieser Region herangezogen. Diese beinhaltet als "Umbrella species" den Huchen als dominante Fischart mit ausgeprägtem Längenwachstum. Als weitere Spezies wurde die Koppe als schwimmschwache Fischart bspw. für die Auslegung der FAH herangezogen. Diese beiden Fischarten bilden die physiologischen Vorgaben für die Auslegung der relevanten Konstruktionen am KW Rothleiten.

Durch die Verlängerung der UW Eintiefung kommt es zu keiner mehr als geringfügigen Änderung des Landschaftsbildes

Sämtliche Auflagen des ursprünglichen Genehmigungsbescheides bleiben aufrecht, zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist für die gegenständliche Ausweitung der Unterwassereintiefung keine signifikant negative Änderung der im Ursprungsprojekt dargestellten Beurteilungsparameter zu erwarten. Es wird festgestellt, dass die geplanten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Basisbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung GZ.: FA13A-11.10-18/2008-85 Ggst.: Mondi Frohnleiten GmbH, 8130 Frohnleiten, Peugen 1, Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten festgelegt sind, nicht widersprechen.

4.7. Befund und Gutachten für den Fachbereich Umweltmedizin:

Mit Eingabe vom 18. April 2013 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH in 8010 Graz, Krenngasse 9, namens und auftrags der Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH (FEL), die Änderung für den Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten UVP-Projektänderung 2013, wie im Detail im Projekt dargestellt, eingereicht und beantragt, diese zu genehmigen.

Im gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren wurde zum Änderungsprojekt das schalltechnische Gutachten des **SV Ing. Fritz Wagner (mit Datum vom 1. August 2013)** eingeholt.

Auf Basis dieses Gutachtens wurde um umweltmedizinische Stellungnahme zur Frage ersucht, wie sich die vom schalltechnischen SV ermittelte Erhöhung um 1dB in der Bauphase auf die menschliche Gesundheit der Nachbarn auswirkt und ob durch diese Erhöhung eine Belastungssituation für Nachbarn eintritt, die aus medizinischer Sicht tragbare oder untragbare Belästigungsreaktionen mit sich bringen kann.

Beurteilungsgrundlagen:

- Weitere Beurteilungsgrundlagen neben dem schalltechnischen Gutachten von Ing. Fritz Wagner; Frohnleiten Energie & Liegenschafts-Verwaltungs-GmbH (FEL), Umbau der Wasserkraftwerksanlage Rothleiten UVP – Projektänderung 2013 sind
- die ÖAL Richtlinien Nr 6/18 neu in der Ausgabe vom 01.02.2011, „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen, Beurteilungshilfen für den Arzt“, sowie
- WHO (2000) Guidelines for community noise. Hrsg Berglund B, Lindvall Th, Schwela DH, Geneva

Gutachten:

Auf den Immissionspunkt MP5 Lenz, der in der Bauphase 4 eine Veränderung des Ist-Zustandes um 4 dB erfährt (55dB auf 59dB) wurde bereits im UVP Teilgutachten Umweltmedizin eingegangen. Hierbei heißt es: *„Im Zuge der fortschreitenden Bautätigkeit entfernt sich die Schallquelle immer weiter vom Immissionspunkt. In der älteren Literatur sind 60 dB und in der neueren Literatur 65 dB als Grenzwert des Übergangs zur gesundheitsgefährdenden Auswirkung bei lang andauernder Einwirkung beschrieben. Somit liegt zwischen 55 und 65 dB der Übergang von der merklichen zur erheblichen und wesentlichen Belästigung. Da diese Bauphase 4 zeitlich auf einige Wochen beschränkt ist und bei diesen Werten noch keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind kann diese Bauphase 4 von medizinischer Seite toleriert werden.“*

Durch das Erweiterungsprojekt ist keine Veränderung der ursprünglich ermittelten Beurteilungspegel zu erwarten. Die Aussage des UVP-Teil-Gutachtens Umweltmedizin bleibt für den Punkt Lenz aufrecht.

Für den neu ermittelten Beurteilungspunkt kommt es zu einer Erhöhung der Ist-Situation von 58,5 um 1 dB auf 59,5 dB. Aus schalltechnischer Sicht werden die Kriterien der ÖAL 3,1 neu erwähnt, die diese Anhebung für den Zeitraum des Baubetriebes als tolerabel bezeichnen.

Von medizinischer Seite wird festgestellt, dass eine Differenz von **einem dB** für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist. Die bereits laute Situation von 58,5 dB wird auf 59,5 dB erhöht.

Bedingt durch die zeitliche Limitierung auf wenige (2) Wochen werden **keine zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen** durch den Baubetrieb für die Anrainer zu erwarten sein. Durch die Veränderung des Dauerschallpegels um 1 dB allein sind keine Belästigungen gegeben.

Die Schallspitzenpegel wurden mit 74 dB ermittelt. Laut nationalem Umweltplan liegen die Grenzwerte für Schallpegelspitzen für Wohngebiete bei 75 dB am Tag. Dieser Grenzwert als auch der vom Schalltechniker gemäß der alten ÖAL Richtlinien 3 aus dem Jahre 1986 aus dem Grundgeräuschpegel abgeleiteten Spitzenwert von 75 dB werden während der Bautätigkeit in Ausnahmefällen erreicht aber nicht überschritten werden. Somit ist auch von Seiten der Schallpegelspitzen mit keiner zusätzlichen Belästigungswirkung zu rechnen, zumal die Lautheit der Spitzenpegel von bis zu 75dBA als Maximalpegel dem Schallpegel in einem angeregten Wirtshausgespräch entspricht. Die Vorbeifahrt eines PKWs liegt ebenfalls zwischen ca. 75-80 dB.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass auf Basis der ermittelten Schallpegelwerte und Veränderungen der Ist-Situation um maximal 1 dB durch die zeitliche Limitierung der Bauphase **keine zusätzlichen gesundheitlichen Einwirkungen bzw. Veränderungen im Vergleich zur Ist-Situation gegeben sind.**

Die **Pegelspitzen** werden durch Beladegeräusche verursacht werden. Sie sind deutlich wahrnehmbar, da sie sich von den Lärmpegelspitzen der Ist-Situation durch 10 dB bzw. durch ihre Geräuschcharakteristik deutlich abheben. Durch die begrenzte Bautätigkeit sind allerdings keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sehr wohl allerdings unterschiedliche - z.B. von der Tageszeit abhängige - Belästigungs-Reaktionen zu erwarten.

Daher werden die Forderungen des Lärmtechnikers auch von medizinischer Seite übernommen:

- die Bevölkerung auf das Projekt vorzubereiten, die Bewohner des Mehrparteienhauses ebenfalls einzubeziehen
- den Einsatz moderner dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräte zu verwenden, um eine Minimierung der Lärmbelastung sicherzustellen,
- sowie die Einrichtung einer entsprechenden Ansprechstelle vor Ort.

um durch Information über vorhersehbare Lärmspitzen und folgende Erholungsphasen die Toleranz der Anrainer zu erhöhen, damit mögliche Belästigungsreaktionen zu reduzieren und die Lärmbelastung (auch durch die zeitlich limitierte Bauphase) als erträglich wahrzunehmen.

5. Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens wurde Parteiengehör gewahrt und langten folgende relevante Stellungnahmen dazu ein:

5.1. Der **Vertreter der Umweltschützerin** teilte mit Schreiben vom 21. August 2013 mit, dass gegen die beantragte Kapazitätserweiterung keine Bedenken bei Einhaltung der von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen bestehen.

5.2. **Stellungnahme des Forstbetriebes Franz Mayr- Melnhof- Saurau**, vom 23.8. 2013 als Fischereiberechtigter mit der Mitteilung, von seinem Stelklungnahmerecht keinen Gebrauch zu machen.

5.3. **Stellungnahme von der Fa. MM- Karton** hinsichtlich der Relevanz einzelner Auflagenpunkte für ihre Interessen .

5.4. Die Stadtgemeinde Frohnleiten teilte in ihrer letztlich relevanten Stellungnahme vom 4. 9. 2013 (OZ43) mit, ihre bisherigen Stellungnahmen zu widerrufen, sofern die mit dem Konsenswerber getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragung für vom Wasserkraftprojekt verursachte Verteuerung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen wird. Siehe hierzu sogleich Punkt 5.5.

5.5. Der Vertreter der Konsenswerberin (Hr. Murlasits) teilte diesbezüglich mit:

„Sehr geehrte Frau Mag. Hammer,

hiermit bestätige ich Ihnen im Namen der Frohnleiten Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH, dass eventuell zusätzlich entstehende und die Stadtgemeinde Frohnleiten treffenden Mehrkosten, die direkt auf den Kraftwerksbau der FEL in Bezug auf den zu errichtenden Hochwasserschutz Frohnleiten zurückgeführt werden können - sofern dadurch der UVP-Bescheid bis spätestens 15.09.2013 bei uns eingeht – zu ersetzen.

gez.

Helmut Murlasits“

Rechtliche Beurteilung:

6. Da das gegenständliche, mit UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008 genehmigte, Erweiterungsvorhaben noch nicht vollständig umgesetzt und gemäß § 20 UVP-G 2000 abgenommen ist, ist die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde auf Grundlage des § 39 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Genehmigung des gegenständlichen Änderungsvorhabens gegeben.

7. Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer erteilten Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang (auf die Materienbehörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die UVP-Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die UVP insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

8. Wie dem Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Bautechnik und Maschinenteknik und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch den Stellungnahmen der betroffenen Beteiligten und Parteien zu entnehmen ist, wird den Ergebnissen der UVP durch die nunmehr genehmigte Änderung nicht widersprochen. Auch wird den materienrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen des WRG und den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes bei Vorschreibung der zusätzlichen Auflagen hinreichend Rechnung getragen.

9. Die Forderungen von schalltechnischer und medizinischer Seite betreffend Informationspflichten der Bevölkerung sind bereits ausreichend durch das Projekt und durch die Vorschreibungen der UVP-Erstgenehmigung abgesichert und gelten selbstverständlich auch für die durch das hiemit genehmigte Vorhaben neu betroffenen Nachbarschaftsbereiche.

10. Soweit der ASV für Hydrogeologie die „Neuerichtung des Brunnen Nord“ beurteilte und eine wasserbautechnische Beurteilung forderte, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei bloß um die geringfügige Lageveränderung und Neuzeichnung des bereits wasserrechtlich bewilligten sog. „Werksbrunnen neu“ handelt (siehe hierzu UVP-Erstgenehmigung). Es war daher nicht erforderlich,

weitere Gutachten einzuholen bzw. diesen Brunnen auf seine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit hin zu beurteilen.

11. Zu den Stellungnahmen der Parteien:

Sämtliche Hinweise, Anregungen und Forderungen der eingelangten Stellungnahme wurden in die Entscheidung aufgenommen und wird insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme der Fa. MM Karton festgehalten, dass die Auflagen der UVP-Erstgenehmigung – soweit sie nicht durch diesen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wurden – weiterhin gültig sind. Auflage 121. konnte entfallen, da die Sohlschwelle projektsgemäß entfernt wird.

Der Bedingung für den Widerruf der Stellungnahme von der Stadtgemeinde Frohnleiten wurde durch Aufnahme der Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin in Punkt 5.5. der Begründung dieses Bescheides entsprochen.

12. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezug-habenden Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.Ing. Anton Bilek & Dipl.Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz
2. die Umweltsenatsrätin des Landes Steiermark, Frau Hofrätin MMag. Ute Pöllinger, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per e-mail: umweltanwalt@stmk.gv.at
3. den Fachbereich Wasserrecht im Hause, z. Hd. Herrn Dr. Thomas Weihs, als mitwirkende Behörde nach dem WRG, per e-mail: thomas.weihs@stmk.gv.at;
4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel Nr. 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. NSchG per mail: bhgu@stmk.gv.at;
5. die Stadtgemeinde Frohnleiten in 8130 Frohnleiten, Bruckerstraße Nr. 2, als Standortgemeinde, per e-mail: gemeinde@frohnleiten.com;
6. die Abteilung 14 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per e-mail: abteilung14@stmk.gv.at;
7. die Abteilung 14, im Amte, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per e-mail: abteilung14@stmk.gv.at;

Ergeht weiters gegen Zustellnachweis an:

8. die Mayr-Melnhof Karton Ges.m.b.H., 8130 Frohnleiten, Wannersdorf Nr. 80;
9. die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern Nr. 3, 1020 Wien (unter Hinweis auf den Bahngrundbenützungsvertrag nach § 42 Abs. 3 Eisenbahngesetz vom 4. Juni 2013, St-Nr. ÖBB-Immo GmbH: 056/9706);
10. den Forstbetrieb Mayr-Melnhof-Saurau, Forstverwaltung Pfannberg, 8130 Frohnleiten, Mayr-Melnhof-Straße Nr. 14 (als Fischereiberechtigter);
11. den Fischereiverein Frohnleiten, Rothleiten Nr. 68; 8130 Frohnleiten (als Fischereiberechtigter);
12. Frau Gertraud Weidacher, 8130 Frohnleiten, Wannersdorf Nr. 16, (als Miteigentümerin des Gst.Nr. 120/10, KG. 63035 Wannersdorf);
13. Frau Maria Elfriede Weber, 8130 Frohnleiten, Wannersdorf Nr. 90, (als Miteigentümerin des Gst.Nr. 120/10, KG. 63035 Wannersdorf);
14. Herr Gerald Lenz, 8130 Frohnleiten, Kühau Nr. 22, (als Miteigentümer des Gst.Nr. 125/1, KG. 63004 Frohnleiten),
15. Frau Karin Lenz, 8130 Frohnleiten, Kühau Nr. 22, (als Miteigentümerin des Gst.Nr. 125/1, KG. 63004 Frohnleiten);
16. Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten, Mayr-Melnhof-Straße Nr. 14 (als Eigentümer der Gst.Nr. 58/1, .468 und .469, alle KG. 63004 Frohnleiten)

Ergeht nachrichtlich an:

17. Die FEL Frohnleiten Energie- und Liegenschaftsverwaltungs-GmbH, Peugen 1, 8130 Frohnleiten, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
18. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Ergeht nach Rechtskraft:

19. Abteilung 14 im Amte, Wasserbuchdienst, unter Anschluss von 2 Gleichschriften und zwei vidiierten Projekten

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Udo Stocker